

Bundesblatt

83. Jahrgang.

Bern, den 21. Januar 1931.

Band I.

Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich Nachnahme und Postbestellungsgebühr.
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an Stämpfli & Cie. in Bern

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Volksabstimmung vom 15. März 1931 über die Revision des Art. 72 (Wahl des Nationalrats) und die Revision der Art. 76, 96, Abs. 1, und 105, Abs. 2, der Bundesverfassung (Amtsdauer des Nationalrats, des Bundesrats und des Bundeskanzlers).

(Vom 16. Januar 1931.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung der Bundesbeschlüsse vom 19. Dezember 1930 betreffend die Revision des Art. 72 (Wahl des Nationalrats) und die Revision der Art. 76, 96, Abs. 1, und 105, Abs. 2, der Bundesverfassung (Amtsdauer des Nationalrats, des Bundesrats und des Bundeskanzlers),

beschliesst:

Art. 1.

Die Abstimmung über die Bundesbeschlüsse vom 19. Dezember 1930 betreffend die Revision des Art. 72 (Wahl des Nationalrats) und die Revision der Art. 76, 96, Abs. 1, und 105, Abs. 2, der Bundesverfassung (Amtsdauer des Nationalrats, des Bundesrats und des Bundeskanzlers), hat im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft Sonntag, den 15. März 1931, und, wo nötig, am Vortage stattzufinden.

Art. 2.

Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die gemäss den gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der Abstimmung nötigen Massnahmen zu treffen.

Art. 3.

Die amtlichen Sendungen der Abstimmungsvorlage und Stimmzettel sind bis auf 50 kg portofrei, und es sind auch die Pakete über 5 kg von der Bestellgebühr befreit.

Art. 4.

Die telephonischen oder telegraphischen Meldungen der Abstimmungsergebnisse von den untern Behörden an die kantonalen Zentralstellen und von diesen an die Bundeskanzlei sind gebührenfrei.

Art. 5.

Dieser Bundesratsbeschluss ist den Kantonen zum Anschlag mitzuteilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 16. Januar 1931.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Häberlin.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.

**Bundesratsbeschluss betreffend die Volksabstimmung vom 15. März 1931 über die
Revision des Art. 72 (Wahl des Nationalrats) und die Revision der Art 76, 96, Abs. 1, und
105, Abs. 2, der Bundesverfassung (Amtsdauer des Nationalrats, des Bundesrats und ...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1931
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.01.1931
Date	
Data	
Seite	37-38
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 258

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.